

## STELLENBEWERTUNGEN – WAS IST NEU UND WAS ZU BEACHTEN

Liebe Geschäftsfreunde,

während des hektischen Alltags im Beruf können sich die Aufgaben der Beschäftigten schnell verändern oder neue hinzukommen. Mit den neuen Änderungen in der Entgeltordnung, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, ergibt sich im Moment eine günstige Gelegenheit sich die hausinternen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen noch einmal vorzunehmen. Wir möchten Sie in dieser Ausgabe über die Änderungen informieren und darüber, was Beschäftigte beachten sollten, wenn sie sich dazu entscheiden einen Antrag für eine neue Stellenbewertung zu stellen.

### Neue Entgeltordnung

Am 29. April 2016 haben sich der VKA und die Gewerkschaften auf die neue Entgeltordnung nach TVöD – VKA geeinigt. Es gibt einige erhebliche Änderungen, die am 1. Januar 2017 wirksam geworden sind. So werden die Eingruppierungen in vielen Bereichen neu gegliedert, und es sind neue Entgeltgruppen eingeführt worden.

Weitere wichtige Neuerungen sind:

- *Arbeiter* und *Angestellte* werden unter dem Begriff *Beschäftigte* vereint
- Beschäftigte mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf starten in der Entgeltgruppe 5
- Die Entgeltgruppe 9 wird in 9a, 9b und 9c unterteilt
- Beschäftigte mit Bachelorabschluss und entsprechender Tätigkeit werden in die Entgeltgruppe 9b eingestuft
- Masterabschlüsse werden mit wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen gleichgestellt

- Der Pflegebereich erhält eine eigene Entgelttabelle und neue Eingruppierungsmerkmale
- Neue Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte der Sparkassen, des IT-Bereichs, im Rettungsdienst sowie bei Leitstellen im kommunal-feuerwehrtechnischen Dienst und für Schulhausmeister
- Abgeschafft wurden Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiege für Eingruppierungen ab 2017 sowie bisherige Vergütungsgruppenzulagen

### Was Sie als Beschäftigte/r beachten sollten

Alle Änderungen beziehen sich auf Stellen, die seit dem Inkrafttreten des TVöD – VKA neu besetzt werden. Als Grundlage für die Stellenbewertungen müssen zunächst die Stellenbeschreibungen angepasst werden. Daran können veränderte Aufgabengebiete abgelesen und dann anschließend neu bewertet werden. Beachten Sie, dass der Arbeitgeber nicht dazu verpflichtet ist alle Stellenbewertungen neu auszuwerten. Wenn Sie Interesse an einer Stellenbewertung haben, können Sie einen Antrag auf Neu-Eingruppierung stellen.



(Bild: gemeinfrei / CC0)

Der gestellte Antrag ist bindend und kann nicht widerrufen werden, wenn das Ergebnis nicht zufriedenstellend ist. Es besteht nicht die Möglichkeit, dass Sie herabgestuft werden. Jedoch kann es passieren, dass Sie Ihre Zulagen verlieren. Diese sind mit den Änderungen vom 1. Januar 2017 abgeschafft worden.

Beachten Sie auch, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Sie im Einzelfall über die Änderungen zu informieren oder aufzuklären. Sofern Sie überzeugt sind, dass sich Ihr Aufgabenbereich erweitert und sich die Wertigkeit erhöht hat, liegt es in Ihrer Verantwortung eine neue Stellenbewertung zu beantragen. Sie können ihn während dieses Jahres stellen und er wirkt rückwirkend zum 1. Januar 2017.

## Stufengleiche Höhergruppierung

Am 1. März 2017 trat die stufengleiche Höhergruppierung in Kraft, die bewirkt, dass Beschäftigte nicht einer niedrigeren Stufe als ihrer Ausgangsentgeltgruppe zugeordnet werden können. Dies gilt nicht für die Höhergruppierungen nach der neuen Entgeltordnung 2017. Des Weiteren werden die Garantiebeträge bei der Anlage A abgeschafft. Nur für Beschäftigte in individuellen Endstufen gelten Sonderregelungen. Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage C bleiben die Garantiebeträge aufgrund ihrer Tabellenstruktur weiter bestehen.

➤ **Wichtig: Die Stufenlaufzeit beginnt in der höheren Entgeltgruppe jeweils von vorne und kann nicht aus der bisherigen Gruppe mitgenommen werden.**



(Bild: gemeinfrei / CC0)

## Wir stehen Ihnen zur Seite

Stellenbeschreibungen und darauf basierende Stellenbewertungen halten nicht immer mit dem betrieblichen Alltag Schritt. Bei einer starken Arbeitsverlagerung oder einer Zunahme an Verantwortungen ist zu einer Neubewertung der Stellen zu raten. Die neue Entgeltordnung bietet einen geeigneten Zeitpunkt für die transparente Bewertung aller Stellen.

Mit uns legen Sie die Basis für eine fundierte Stellenbewertung und haben als Auftraggeber die Sicherheit, dass die Arbeit leistungsgerecht vergütet wird. Als ein externes Experten-Team können wir fair und ohne weitere interne Konflikte arbeiten und erreichen somit eine höhere Akzeptanz zur Eingruppierung der Beschäftigten sowie eine steigende Mitarbeiterzufriedenheit.

Wir unterstützen Sie gern und sorgen somit für Ruhe an der Gehälterfront.

**Sprechen Sie uns an!  
Gerne vertiefen wir mit Ihnen das Thema!**

## KONTAKT

**Dr. Marc Reinhold**  
Organisationsberatung  
030 315 82 482  
m.reinhold@uve.de



**Julia Nerenberg**  
Organisationsberatung  
030 315 82 533  
j.nerenberg@uve.de



## IMPRESSUM

uve GmbH für  
Managementberatung  
Kalckreuthstraße 4  
10777 Berlin  
V.i.S.d.P.: Dr. Hamid Saberi  
www.uve-beratung.de